

Der Kanzler

Brandschutzordnung

der

Fachhochschule Nordhausen

vom 19.04.2011

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Vorbeugender Brandschutz
3. Verhalten im Brandfall
4. Verhalten nach Bränden
5. Schlussbestimmungen
6. Gleichstellungsklausel
7. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt:

- für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Fachhochschule Nordhausen
- für alle Personen, die sich dort aufhalten, gleichgültig, in welchen Rechtsbeziehungen sie zur Fachhochschule Nordhausen stehen (Betroffene).

2. Vorbeugender Brandschutz

Alle Betroffenen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Ihnen ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie sind verpflichtet, entsprechend dieser Ordnung zu handeln und diese einzuhalten.

2.1 Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Treppen und Verkehrswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht eingeeengt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden, solange sich Personen in den betreffenden Bereichen aufhalten. Jeder Betroffene ist verpflichtet sich an Hand der Flucht- und Rettungswegepläne über die Örtlichkeit und mit den Standorten der Löschgeräte und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen.

2.2 Brände verhüten

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Grundsätzlich besteht für alle Gebäude der Fachhochschule Nordhausen Rauchverbot.

In allen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe befinden, ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Die Benutzung von Tauchsiedern ist wegen Brandgefahr untersagt. Elektrische Kochplatten dürfen nur unter ständiger Aufsicht benutzt werden.

Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.

Die Aufstellung und Nutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.

Nach Dienstschluss ist beim Verlassen der Dienst –und sonstigen Räume die Energiezufuhr an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen mit Ausnahme von Geräten, die aus funktions-technischen Gründen ständig mit Spannung versorgt werden müssen, zu unterbrechen.

Das Abbrennen von Wachskerzen in Diensträumen ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorgesetzten gestattet.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen. Sie sind nur nach Freigabe (Erlaubnisschein – Anlage 1) durch den Sicherheitsingenieur der Fachhochschule zulässig.

Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht durch Keile, Ketten o.ä. blockiert werden.

2.3 Löscheinrichtungen betriebsbereit halten

Feuerlöscheinrichtungen werden in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit geprüft und sind ständig betriebsbereit zu halten. Sie dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Unwirksam oder schadhaft gewordene Brandschutzeinrichtungen oder -geräte (Löschanschlüsse, Feuerlöscher, Alarmanlagen, Schilder) sind dem Sachgebiet Bau/ Liegenschaften und Sicherheitstechnik unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für bauliche Mängel.

2.4 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

2.5 Übungen und Unterweisungen

Die Teilnahme an hochschulseitig durchgeführten Alarm- und Feuerlöschübungen sowie Brandschutzunterweisungen gehört zu den Dienstaufgaben jedes Bediensteten der Fachhochschule. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überwacht, dass Brandschutzunterweisungen und Übungen in angemessenen Abständen durchgeführt werden.

3. Verhalten im Brandfall

3.1 Allgemeine Hinweise

Ruhe und Besonnenheit bewahren!

Schnell, aber überlegt handeln!

3.2 Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Die Brandmeldung erfolgt über die Notrufnummer: **0 - 112**

Inhalt der Meldung

Wer meldet?	Name des Meldenden , Rufnummer
Was brennt?	E- Anlagen, brennbare Flüssigkeiten, gefährdete Personen
Wo brennt es?	Angabe des Ortes, Gebäude, Etage, Raum
Wie viele sind betroffen?	Anzahl der Personen
Warten auf Rückfragen?	

3.3 Interne Alarmierung

Die interne Alarmierung erfolgt gebäudebezogen auf unterschiedliche Art:

Gebäude 11 (Audimax)	automatische Brandmeldeanlage
Gebäude 12 (Studienkolleg)	automatische Brandmeldeanlage
Gebäude 14/15 (Verwaltung)	Gasdruckfanfare
Gebäude 18 (Bibliothek, Ostflügel und Mittelteil)	automatische Brandmeldeanlage
Gebäude 19 (Hörsaalgebäude I)	Hausalarmanlage
Gebäude 20 (Hörsaalgebäude II)	Hausalarmanlage
Gebäude 25 (Laborgebäude)	Hausalarmanlage
Gebäude 28 (August- Kramer- Institut)	automatische Brandmeldeanlage

Gebäude 34 (Institut für Regenerative Energietechnik)

automatische Brandmeldeanlage

Gebäude 35 (Laborgebäude TI)

Hausalarmanlage

3.4 In Sicherheit bringen

Die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. Auf keinen Fall den Aufzug benutzen, sondern im Gefahrfall den Aufzug verlassen und den Fluchtweg nutzen.

Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen.

Kann wegen Verqualmung der Ausgang nicht erreicht werden, den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen, Türen schließen und sich durch Zurufe bemerkbar machen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Gefährdeten, behinderten oder verletzten Personen ist beim Verlassen des Gebäudes helfen. Dabei sind unbedingt die Maßnahmen des Eigenschutzes zu beachten.

Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

Übersicht über Sammelplätze auf dem Campus

Gebäude- Nr.	Bezeichnung	Sammelplatz
8/10	Mensagebäude	Freifläche vor der Mensa
11	Audimax	Zentraler Platz 2
12	Studienkolleg	Zentraler Platz 2
14	Verwaltung	Freifläche vor Gebäude 12
18	Hauptgebäude/Bibliothek	Zentraler Platz 1
19	Hörsaalgebäude I	Zentraler Platz 3
20	Hörsaalgebäude II	Zentraler Platz 3
25	Laborgebäude I	Freifläche vor Gebäude 23 (altes Heizhaus)
28	August-Kramer-Institut	Parkplatz Süd II
34	Institut in.RET	Parkplatz Süd II
35	Laborgebäude III	Parkfläche vor dem Haus 35

3.5 Anweisungen beachten

Im Brandfall sind die Anweisungen des zuständigen Personals zu beachten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr wird vom Einsatzleiter der Feuerwehr die Brandbekämpfung übernommen.

Der bislang Verantwortliche informiert den Einsatzleiter über die Lage im Gefahrenbereich.

Nicht an der Brandbekämpfung bzw. Rettungs- und Bergungsarbeiten beteiligten Personen ist der Aufenthalt an und das Betreten der Brandstelle untersagt.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

3.6 Brandbekämpfung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Entstehungsbrände, soweit möglich, mit den nächstgelegenen geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

Diese sind :

Handfeuerlöscher	Befinden sich in den Fluren, Treppenhäusern und Räumen
Löschdecken	Befinden sich besonders gefährdeten Bereichen (Chemielabor)
Notduschen	Befinden sich in Laboratorien

Vorrangig soll der Brand mit vorhandenen Handfeuerlöschern bekämpft werden. Soweit möglich, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern Decken oder Tücher überwerfen und den Brand ersticken. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten. Bei der Brandbekämpfung mit Pulverlöschern Sicherheitsabstände einhalten (bis 1000 V mindestens 1 m).

Brände an elektrischen Anlagen niemals mit Wasser löschen.

4. Verhalten nach Bränden

Jeder Brand ist unverzüglich dem Kanzler und dem Sicherheitsingenieur zu melden.

Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen sofort wieder einsatzbereit gemacht werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

5. Schlussbestimmungen

Allen Angehörigen der Fachhochschule Nordhausen einschließlich Mitarbeitern von Fremdfirmen, die auf dem Gelände tätig werden, ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen.

6. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Brandschutzordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 10. September 2010 außer Kraft.

Nordhausen, den 18.04.2011

Köllmann

Kanzler